



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)

**hier: Schusswaffengebrauch gegen Personen und Sprengmittel
(Drs. 17/20425)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 59 werden die Buchst. a, c und d gestrichen.
2. In Nr. 61 werden die Worte „und in Abs. 2 wird das Wort „Handgranate“ durch das Wort „Explosivmittel“ ersetzt“ gestrichen.
3. In Nr. 64 werden die Worte „und Abs. 1 wird wie folgt geändert“ sowie die Buchst. a und b gestrichen.
4. In Nr. 66 werden die Worte „und wird wie folgt geändert“ sowie die Buchst. a bis c gestrichen.

Begründung:

Die ursprünglichen Regelungen zu zulässigen Waffen soll in ihrem Wortlaut beibehalten werden. Die Einführung einer Erweiterung der zulässigen Waffen auf Explosivmittel und insbesondere eine Erweiterung von deren Einsatzmöglichkeiten wird pauschal mit „neuen Bekämpfungsszenarien bei der Terrorismusabwehr“ begründet und versucht zu rechtfertigen. Es wird dabei aber unberücksichtigt gelassen, dass der Einsatz solcher Mittel stets eine massive Gefährdung einer Vielzahl unbeteiligter Personen bedingt. Experten geben hierzu berechtigterweise zu bedenken, dass sich gerade in der jüngsten Vergangenheit die Versuche von Störern, Dienstwaffen der am Tatort agierenden Polizisten an sich zu bringen, vermehrt häufen. Die Intention des Gesetzgebers geht fehl, mehr Sicherheit durch die Erweiterung von zulässigen Waffen und Explosivmittel erzielen zu wollen. Im Gegenteil kann das Gegenteil die Folge sein. Eher sollte die Verfügbarkeit und der Einsatz von solchen Mitteln, die eine Gefahr für das Rechtsgut Leben begründen können im Rahmen der bestehenden Regelung beibehalten werden.

Weiterhin ist die mangelnde Personalstärke ein entscheidender Grund für ein Absehen von der Erweiterung der Waffen und Explosivmittel im Polizeieinsatz. Schulung und Übungen, die für einen sicheren Umgang der Beamtinnen und Beamten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln begründen, sind aufgrund der dünnen Personaldecke nicht in ausreichendem Maße gewährleistet.

Notwendig, zur Beibehaltung der ursprünglichen Regelung, ist es daher die Begrifflichkeiten aus den neu gefassten Art. 78, 81, 83, 84 und 86 PAG-E zu streichen und in der ursprünglichen Form beizubehalten.